



**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 753. (3) Nr. 86. St. O. B.

**K u n d m a c h u n g**

zur Verkaufsversteigerung der in Kärnten, im Villacher Kreise gelegenen Cameralherrschaft Rünburg. — Am 7. August 1833, Vormittags um 10 Uhr, wird im Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die Cameralherrschaft Rünburg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofcommission dem Meistbietenden öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist auf 32,960 Gulden 15 Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — Die Cameralherrschaft Rünburg liegt im Herzogthume Kärnten, im sogenannten Gailthale, 6 Meilen von der Kreisstadt Villach entfernt. Sie besitzt 80 Rustical-Untertanen, ist mit 55 Hufen und 31 Reischen beansagt, und mit 103 Pfund, 7 Schilling, 28 dl., dann 64 laufrechtlichen Dominicalisten begütert. Sämmtliche Dominicalisten und Rustical-Untertanen sind im Bezirke Grünburg sesshaft, nur ein einziger Untertan befindet sich im Bezirke Rosset bei Welden. — Die wesentlichen Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen der Herrschaft sind:

I. An Gebäuden. 1.) Das Herrschaftsgebäude, 1/4 Meile vom Markte St. Hermagor entfernt, enthält zu ebener Erde 1 Stube, 1 Küche, 1 Speisekammer, 1 Kammer und 2 Keller; im ersten Stockwerke 2 Zimmer und 4 Kammern. 2.) Der Rohrbrunnen, mittelst welchem das Wasser 40 Klafter weit herbeigeleitet wird. 3.) Die Dienerkische, untermauert, übrigens von Holz erbaut. 4.) Der gemauerte, gewölbte Pferd stall auf vier Pferden. 5.) Der Meierstall, ist verfallen. 6.) Der hölzerne Schweinstall. 7.) Eine kleine Wagenshütte. 8.) Die hölzerne Zeughütte. 9.) Das Jägerhaus mit Erdgeschöß. 10.) Die Brettersäge in der Luschau, eine Stunde vom herrschaftlichen Amtsgebäude, sammt einer kleinen Reische, ist dermal um jährliche 45 Gulden Conv. Münze verpachtet. Die Waldtaamen-Dörre ist beweglich und wird sich vorbehalten.

— II. An Wirthschaftsgründen. a.) An Aeckern 9 Joch, 1567 5/6 □ Klafter; b.) an Wiesen 22 Joch, 1047 □ Klafter; c.) an Gärten 603 2/6 □ Klafter. Diese Wirthschaftsgründe sind vom 1. November 1832, bis dahin 1838, um einen jährlichen Pacht schilling von 152 Gulden 31 Kreuzer verpachtet. — Die Verpachtung derselben ist für den Verkaufsfall der Herrschaft ausdrücklich eingeleitet. — III. An Alpen und Weidrechten. In der Egger, Paludnigger, Dellacher, Latschacher und Görttschacher Alpe besitzt die Herrschaft das Mitweidrecht für das herrschaftliche Meiervieh, nebst dem Rechte von jeder Melkkuh jährlich 3 Kreuzer Alpenzins abzunehmen. Das Mitweidrecht ist dermal um jährliche 24 Gulden 15 Kreuzer verpachtet. Auch steht der Herrschaft das Mitweidrecht im Aichforst- oder sogenannten Mellin- und Brusens-Gemeinwalde zu. Das Nähere hierüber ist in der öconomischen Gutsbeschreibung S. 14 aufgeführt. — IV. An Waldungen. Nach Ausscheidung der dem Montanistico überlassenen, von der Herrschaft Rünburg abgeschriebenen Waldparzellen sind laut Gutsbeschreibung S. 17 und S. 16 des Versteigerungs-Protocolls zur Mitveräußerung folgende Waldungen bestimmt: 1.) Der Burgfriedwald im Flächenmaße von 398 Joch; 2.) die zerstreuten Hölzer in der Egger Alpe von 736 Joch, 145 □ Klafter; 3.) der Mitterwipfelwald, der Spizwald, der Tratten, Schliba, Gaisruck und Weissenbachwald, zusammen im Flächenmaße von beiläufig 1004 Joch, 1488 □ Klafter; 4.) die zerstreuten Hölzer in den Paludnigg und Dellacher Alpen von 526 Joch, 967 □ Klafter; 5.) der Kessel- und Latschacherwald im Flächenmaße von 269 Joch, 657 □ Klafter; 6.) der Deber- oder Debernigerwald im Flächenmaße von 124 Joch, 845 □ Klafter; 7.) der Nompolacherwald im Flächenmaße von 196 Joch, 1160 □ Klafter; 8.) die Unterdorfer und Oberdorfer sogenannte Gemeinewälder, zusammen im Flächenmaße von 1502 Joch, 442 □ Klafter. Vor-

stehende Waldungen sind mit Kiefern, Fichten, Buchen und Lerchen bestanden, liegen theils im Mittel-, theils im Hochgebirge. — Mehrere derselben sind theils mit der Beholzungs-, theils mit der Weidesevritut, theils mit beiden zugleich belastet, theils ganz servitutsfrei. Die Waldtheile, zerstreute Hölzer und Mitterwipfel genannt, sind auf einmalige Abstockung, welche mit Ende December 1835 das Ende erreichen wird, und auf den Erkläufer übergeht, überlassen. — Der Debers- oder Debernigerwald wurde von der Gemeinde Vorderberg in Anspruch genommen, worüber der Rechtsstreit anhängig ist, und in erster Instanz bereits bis zur Erstattung der Dupplik von Seite des Gegners fortgediehen ist. — Die sämtlichen hier aufgeführten Waldungen unterliegen noch keiner Grundsteuer-Entrichtung. — Im Uebrigen wird sich in Betreff dieser Waldungen und der zur Herrschaft einst gehörig gewesenen Alpenwaldungen auf die Gutsbeschreibung, wo sub IV. S. 17, bis inclus. S. 27 in Betreff dieser Entitäten alles ausführlicher auseinandergesetzt ist, berufen. — V. An Hoheiten besitzt die Herrschaft das Patronats- und Vogteirecht über die Pfarrkirche St. Michael zu Egg mit sechs Filialen, und über die Curazie St. Gertraud zu Mellweg sammt den dazu gehörigen Pfarrhöfen und Schulen. — VI. An Jagdbarkeiten gehört zur Herrschaft die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen alten Landesgerichte und Burgfriede Rünburg, welche vermal sammt der dazu gehörigen Jagdroboth in mehreren Abtheilungen auflösbar um jährliche 50 Gulden Conv. Münze verpachtet ist. — VII. An See- und Flußfischereien besitzt die Herrschaft den sogenannten Prossegger See, im Flächenmaße von 62 Foch, 1200 □ Klafter, sammt nachstehenden, zur Herrschaft gehörigen Fischereirechten, nämlich: a.) im Gailfluße von der Möderndorfer Brücke angefangen, bis hinab wo der Gornizen Bach in selben einmündet, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Möderndorf, von dort abwärts bis zur Sörschacher Brücke ausschließ- lich; b.) in Gornizenbach vom Gailfluße bis auf die Gornizenhöhe gemeinschaftlich mit der Herrschaft Grünburg; c.) im Söstringbach vom Abdecker bis zum Gailfluße, ebenfalls gemeinschaftlich mit Grünburg. — Eben so hat die Herrschaft in den Lauen um den Gailfluß bei Rampolach das Fischereirecht ausschließ- lich auszuüben. — Die sämtlichen Fischereirechte sind derzeit um jährliche 14 Gulden

Conv. Münze verpachtet. — VIII. An Dominical- Nutzungen von Untertanen, wovon derzeit ein Fünftel in Abzug zu kommen hat. — A. An unveränderlichen Herrngaben: 1.) An Uebarzins und Siblehrung 422 fl. 3 3/4 fr.; 2.) an Uebarverbesserung 12 fr.; 3.) an Bogteidienst 2 fl. 48 fr.; 4.) an rectificirten Alpenzins 21 fl. 54 1/4 fr.; 5.) an Jagdroboth-Relution 2 fl. 32 fr.; 6.) an Roboth-Relution 39 fl. 42 fr.; 7.) an Zins von verkauften Dominical-Entitäten 48 fl. 36 1/4 fr.; 8.) an Interessen von Rauffchillingen 6 fl.; Summe 543 fl. 48 1/4 fr. — Nach Abzug des Fünftels, dann der zeitlichen und immerwährenden Nachlässe hat hieran derzeit jährlich 429 Gulden 1 1/4 Kreuzer einzugehen. — B. An veränderlichen Herrenforderungen. 9.) An Laudemien und Ehrungen wird in sämtlichen Besitzveränderungsfällen die verglichene Ehrung, wovon, wie bemerkt wurde, derzeit 115 in Abzug kommt, in Verkaufs- und Tauschfällen aber das 10 o/o Rauffreigeld abgenommen. — Die verglichenen Ehrungen der Staatsherrschaft Rünburger Untertanen betragen 3867 Gulden 51 1/4 Kreuzer, nach Abzug des Fünftels 3094 Gulden 17 1/4 Kreuzer. — Die Besitzer der Rodinalpe zahlen bei jeder Besitzveränderung eine Umschreibgebühr von 20 Gulden. — 10.) An Kleinrechten. Die Untertanen von Weispriach von Urb. Nr. 6 bis inclus. 22, haben alle sieben Jahre ein Schiff in Natura zum Prossegger See zu stellen; 11.) an Roboth haben die Untertanen in Natura die Baurobth zu leisten, wobei denselben für einen einspännigen Zugrobthstag 4 Kreuzer, und für einen Handtag 2 Kreuzer abgereicht wird; 12.) An Natural-Getreid hat jährlich nach Abzug des Fünftels und sonstiger Abschreibungen an Zins-, Zehend- und Landfutters Getreide, und zwar:

	Meh	48fl.	5fl.
Weizen . . . . .	12	40	3
Korn . . . . .	54	2	2
Gerste . . . . .	17	41	2
Haber . . . . .	257	18	4
Hirs . . . . .	—	17	—
Bohnen . . . . .	—	17	—
An Bogteiget Reid, Korn	1	20	1
Haber . . . . .	27	—	2

Die Getreidschuldigkeiten können die Untertanen und Zehendholden bis Georgi des

nachfolgenden Jahres in Natura abschütten, was aber bis dahin nicht eingedient wird, muß nach dem Georgipreise im Gelde abgelöst werden. — IX. An Amtstaxen und Accidentien. Die Grundbuchstaxen werden nach der Ausmaß des kärntnerischen Grundbuchpatents vom 24. Juli 1772 bezogen, die Erbrungsbriefgebühren hingegen betragen von einer ganzen Hube 2 Gulden, von einem Zusehen 1 Gulden 30 Kreuzer, von einer Reitsche 1 Gulden. — X. An Steuern und andern Beiträgen haben 8 Unterthanen, derzeit nach Abzug des Fünftels, der Herrschaft an Contributionsbeitrag jährlich 3 Gulden 56 Kreuzer zu entrichten. — Herrschaftliche Lasten. Die Grund- und Gebäudesteuer beträgt dormalen laut Gutsbeschreibung S. 45 und 46, 187 Gulden 46 1/4 Kreuzer. — Die bei der Herrschaft bestehenden immerwährenden und zeitlichen Nachlässe an Universal-, Geld- und Naturgaben sind ebensfalls in der öconomischen Gutsbeschreibung S. 47, 48 und 49 aufgeführt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnten Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erhebung die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Wenn Jemand für einen Dritten einen Anbot machen will, so ist er schuldig sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comitenten auszuweisen. — Die Hälfte des Kaufschillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünfzig Tausend Gulden Conv. Münze übersteigen sollte, das Drittel, ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufes, und vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die andere Hälfte oder zwei Dritteltheile aber können gegen dem, daß sie an der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen

Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse, nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 30. Mai 1833. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.  
Leopold Graf v. Welsersheimb,  
k. k. Subernial-Rath.

Z. 760. (3) ad Nr. 12698.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl-Franzens-Universität, aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums nehmen am 1. Juli 1833 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: — Aus der juridisch-politischen Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat-, Staats-, Völker- und österreichischen Criminal-Rechte am 5., 6., 8., 9., 10. und 12. Juli. — Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums am 30. und 31. Juli, 2. und 3. August. — Aus dem Kirchenrechte am 9., 10. und 11. Juli für die Theologen, am 19., 20. und 22. Juli für die Juristen. — Aus dem österreichischen Privatrechte am 1., 2., 3. und 4. Juli. — Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte am 23., 24., 26. und 27. Juli. — Aus dem Geschäftstol und dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen am 31. Juli, 2. und 3. August. — Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Übertretungen, und aus der politischen Gesetzkunde am 12., 13. und 15. Juli. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studien-Hof-Commissions-Berordnung vom 4. April 1827, Z. 1640, Subernial-Cursvende, ddo. 17. April 1827, Z. 8180, dann 14. Jänner 1832, Z. 39, Subernial-Intimat 7. Februar 1832, Z. 2007, zur genauesten Bemerkung der Privatstudierenden mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß außer den obigen festgesetzten Prüfungstagen kein Privatstudierender nachträglich zur Prüfung zugelassen werden würde. — Vom k. k. juridisch-politischen Studien-Directorat. — Grätz am 30. Mai 1833.

Joseph A. v. Varena,  
k. k. Director der jur. polit. Studien.



**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 765. (3) Nr. 11189/1716.**

**C u r r e n d e**

des k. k. Landesguberniums zu Laibach. — Errichtung eines religiösen Instituts unter dem Namen: Sorelle della sacra Famiglia in Verona, zur Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend, und Befreiung desselben vom Amortisationsgesetze. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-  
fung vom 5. Mai l. J. die Errichtung eines religiösen Instituts unter dem Namen: Sorelle della sacra Famiglia in Verona, zur Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend zu genehmigen, und demselben die Befugniß einzuräumen geruhet, per actus inter vivos et mortis causa gegen die Verbindlichkeit der Anzeige an die Landesstelle erwerben zu dürfen, von welcher Befähigung aber die einzelnen Mitglieder dieses Instituts von dem Augenblicke ausgeschlossen werden, sobald sie die feierlichen Klostersgelübde abgelegt haben. — Diese allerhöchste Enthebung vom Amortisations-Gesetze wird hiemit in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 11. v. M., Zahl 11285, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Z. 779. (2) Nr. 11694.**

**C i r c u l a r e**

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmungen wegen Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreißigstamte an ein Hauptzoll- oder Dreißigstamt oder an eine Legstätte zur Einhebung des Eingangszolls, d. i. zur Consumo-Verzollung angewiesen werden, werden bekannt gemacht. — Da die Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreißigstamte an ein Hauptzoll- oder Dreißigstamt oder an eine Legstätte zur Einhebung des Eingangszolles, das ist zur Consumo-Verzollung angewiesen werden, sich auf dem Zuge von der Gränze bis zu dem Amte, an welches dieselben angewiesen werden, im Allgemeinen nach den für die Waarendurchfuhr vorgezeichneten Grundsätzen richtet, so wird erklärt: — 1.) In den Consumo-Anweisungsbullen sind

stets: die Strafe, welche die Waare einzuhalten hat, die Aemter, bei denen dieselbe auf dem Zuge zur Besichtigung gestellt werden muß, und der Zeitraum, binnen welchem die Sendung bei dem Amte, an das solche angewiesen wird, einzutreffen hat, auszudrücken.

— 2.) Die Bestimmungen der Vorschrift über die Waarendurchfuhr vom 8. April 1829, §§. 25, 27, 28, 29, 30 und 31, in Absicht auf die Bezeichnung der Zwischenämter, bei denen die Waarensendung zu stellen ist, die Amtshandlung dieser Aemter, die Pflichten der Parteien während des Zuges an den Ort der Bestimmung, das Verfahren bei der erfolgten Beschädigung der Verschnürung oder der Siegel, das Verbot der Abladung außer den amtlichen Niederlagen, und in Absicht auf die bei zufälligen Ereignissen zu beobachtenden Vorschriften, finden auf die Consumo-Anweisungsgüter in derselben Art, in der solche für die Durchzugsmaaren vorgeschrieben sind, Anwendung. — 3.) Von der Stellung zu Zwischenämtern sind bei der Consumo-Anweisung ausgenommen: — a.) Die Päckchen, welche durch die Postanstalt versendet werden, wenn solche mit dem amtlichen Siegel der Lehrern versehen, und in der Postwagenskarte aufgeführt sind. — b.) Das Vieh. — c.) Die Gegenstände, welche gewöhnlich nicht in eigenen Verhältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen. — d.) Courriere und Reisende, die keine bedeutenden Waarensendungen mit sich führen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 23. April 1833, Z. 15089, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Z. 785. (2) Nr. 8443/1533.**

**A V V I S O.**

E vacante presso l' i. r. Ginnasio di Spalato un posto di Maestro di Umanità cui va congiunto l' annuo soldo di 600 fiorini, moneta di convenzione. Chi credesse aver buoni titoli per aspirarvi, può produrre la sua domanda a questo Governo direttamente, o col mezzo del proprio capo d' Ufficio s' egli è un pubblico impiegato, com-

(B. Amts-Blatt Nr. 74. d. 20. Juni 1833.)

provando con ineccepibili documenti il luogo di nascita e domicilio; l'età; la religione; lo stato; gli studj percorsi; i servij prestati; la conoscenza delle lingue. — L'esame di concorso terrassi nel giorno 11 Luglio venturo presso la Direzione Ginnasiale di Zara, Spalato, Ragusa, Gorizia, Lubiana, Venezia, Milano e Vienna, mentre a tutto giugno rimane aperto il concorso stesso. — Si ricorda agli aspiranti il dovere di dichiarare, se, ed in quale grado sieno affini o parenti con taluno del personale addetto al Ginnasio di Spalato. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara 27 Maggio 1833.

ANDREA DE FROSSARD,  
I. R. Segretario di Governo.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 787. (2) Nr. 3749.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Licht, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. April d. J. verstorbenen Georg Licht, die Tagfagung auf den 15. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. Juni 1833.

Z. 788. (2) Nr. 3756.

Vom k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Adam Beslay, als unbedingt erklärten Franz Beslay'schen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach Franz Beslay, die Tagfagung auf den 15. Juli l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bei welcher demnach sämtliche Verlassenschaftsgläubiger ihre Forderungen anzumelden hiemit aufgefordert werden.

Laibach am 7. Juni 1833.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 786. (2) Nr. 9649/2364. I. R.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird der minderjährige Bauernsohn Marcus Kischmann aus Unterschleinitz, Haus-Nr. 22, Bezirk Weixelberg, wegen Fünzig und Fünf Pfund Kontrabandblättertoback, welche er am 3. März

d. J. aus Croatien eingeschmärzt hat, in Gemäßheit des 1., 19. und 26. §. des allerhöchsten Tabackparents vom 8. Mai 1784, unter Offenhaltung der gesetzlichen Recursfrist zu einer Geldstrafe von Acht Hundert Achtzig Gulden verurtheilt, und dieses Erkenntniß, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter gerechnet, sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwache. Laibach am 30. Mai 1833.

Z. 780. (2) Nr. 10680/2178. Z. Nr.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Verstellung des, von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1833/4 benötigten Brennholzes. — Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschlossen, ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz für den Winter 1833/4, bestehend in 260 Klaftern Buchen- und fünf Klaftern weichen Holzes, von 24 Zoll Länge, im Wege einer öffentlichen Versteigerung und mittelst einer damit verbundenen schriftlichen Offerenten-Verhandlung sicher stellen zu lassen. — Zu diesem Ende wird am 6. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im zweiten Stockwerke des Hauses Nr. 262, am Hauptplatze zu Laibach, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, dann auf die ganze Holzlieferung von 265 Klaftern angenommen. Jeder Licitations-Concurrent hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Radium einzulegen, das nach Verschiedenheit des Angebotes verschieden bemessen wird. Für einen beabsichtigten Anbot auf 25 Klafter sind 10 fl., auf 50 Klafter 20 fl., auf 75 Klafter 30 fl., auf 100 Klafter 40 fl., und auf die ganze Lieferung 100 fl. Radium zu erlegen. — Nach erfolgter Ratification des Licitationsactes hat der Erstehet gegen Zurückempfang des Radiums eine Caution mit 10 o/o der Erstehungssumme zu leisten. — Die weiteren Licitations-Bedingnisse können bei der hierortigen Expedit-Direction eingesehen werden. — Zugleich wird mit dieser Versteigerung eine schriftliche Offerenten-Verhandlung in nachstehender Art, in Verbindung gesetzt werden. — Bis

zum Beginne der Licitation, und noch unmittelbar vor dem Anfange derselben, werden auch schriftliche und versiegelte Offerten über einzelne oder die gesammte Holzquantität angenommen. — Diese müssen an die Cameral-Gefällen-Verwaltung gerichtet, und mit der Aufschrift: „Offerte für die Brennholzlieferung des Jahres 1833/4“ versehen sein, den Gegenstand des Angebotes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, das Radium, dann den Namen und Wohnort des Offerenten enthalten, und sind für denselben gleich nach erfolgter Uebersendung, für das hohe Aerar aber erst nach geschehener Annahme des Angebotes durch die Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. — Die Offerten bleiben, bis die Licitation geschlossen ist, versiegelt, und erst, wenn Niemand mehr mündlich einen bessern Anbot macht, wird in Gegenwart sämtlicher Licitanten zur Eröffnung der eingelangten Offerten geschritten. Sobald diese beginnt, werden nachträgliche Offerte nicht mehr berücksichtigt. Ist der Anbot einer solchen günstiger, als der des Bestbieters bei der Licitation, so wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Cameral-Gefällen-Verwaltung der schriftliche Offerent als der Ersteher angesehen, und von ihm die Caution zu erlegen sein. — Endlich wird sich vorbehalten, selbst dann, wenn ein schriftlicher Offerent für mindere Quantitäten im Vergleiche zu den für solche bei der Licitation erzielten Anboten Bestbieter bliebe, einem allfälligen Ersteher die Gesammtlieferung zu überlassen, wenn hieraus im Ganzen größere Vortheile für das Aerar resultiren. — Von der k. k. illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach am 12. Juni 1833.

**3. 792. (1)**

**Licitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Obercommando macht allgemein bekannt, daß am 26. des künftigen Monats August, Vormittags um 11 Uhr in dem gewöhnlichen Saale oberhalb des Hauptthores des k. k. Marine-Arsenals die Versteigerung und Ueberlassung an den Bestbietenden der dreijährigen Lieferung jener Kupferarbeiten, welche die k. k. Marine zum Behufe des Schiffbaues bedarf, Statt haben wird.

Die besagte Lieferung begreift sowohl das Material an Kupfer in sich, als auch die Verarbeitung desselben in folgende, zum Schiffbau erforderlichen Artikel, als: Kupferbleche zum Beschlage der verschiedenen Kriegsschiffe, dicke Kupferplatten von verschiedener Form und Größe nach deren verschiedenartigem Gebrauche, große Nägel von verschiedenen Di-

mensionen; kleine Nägelsorten und hauptsächlich in bedeutender Anzahl, ganz kleine zur Befestigung des Kupferbeschlages; Kupferstangen von verschiedener Länge und Dicke.

Das zu liefernde Quantum, das man auf ungefähr 60/m Pfund im Ganzen, oder beiläufig 20/m Pfund für jedes Jahr anschlätzt, kann nicht genau bestimmt werden, da dieses von dem größern oder geringern Bedarf abhängt; der Uebernehmer der Lieferung ist jedoch verbunden, jede Quantität zu liefern, welche die k. k. Marine bei eintretendem Bedarfe im Laufe der drei Contract-Jahre nöthig haben könnte.

Bei der Licitation wird kein Concurrent zugelassen, welcher nicht beweisen kann, daß er die zur Bestreitung der Unternehmung erforderlichen Mittel besizet, und überdieß muß jeder, der Zutritt zu der Versteigerung erhalten will, vor Beginnen derselben Viertausend Gulden C. M. als Reugeld erlegen.

Der Contract selbst muß hernach durch eine Caution von Sechstausend Gulden gedeckt werden, und diese Caution kann sowohl in Barschaft, als auch in Cartelle del Monte Lombardo Veneto, oder in andern Staatspapieren mit Beobachtung der bestehenden Vinculations-Vorschriften geleistet werden.

Diejenigen, welche die nähern Lieferungs-Bedingnisse zu kennen wünschen, können sich deshalb an das k. k. Militär-Commando in Laibach wenden, bei welchem das betreffende Capitulat, S. 925, vom 4. Juni 1833, zur Einsichtnahme befindlich ist.

Venedig am 4. Juni 1833.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:  
Hamillar Marquis Paulucci,  
Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öconomische Referent des k. k. Arsenal:

Johann Franz Edler v. Zanetti.

**3. 789. (2)**

Nr. 2514.

**Verlautbarung.**

In Folge hoher Subermial-Genehmigung, ddo. 20. v. M., Nr. 7847, wird der licitationsweise Verkauf der Zinsgetreide vom Jahre 1832, am 28. l. M., Früh 9 Uhr, am Rathhause vorgenommen; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Die Getreide bestehen in:

Weizen . . .	1 12/32	Mehlen;
Korn . . .	4 4/32	„
Hirs . . .	12 4/32	„
Heiden . . .	4 —	„
Haber . . .	183 8/32	„
Spinnhaar	50	Pfund.

Stadtmagistrat Laibach am 8. Juni 1833.

**Vermischte Verlautbarungen.**

B. 774. (1)

S. Nr. 344.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird dem abwesenden Anton Leusteg von Großlaschitsch erinnert: Es habe wider ihn als Streitgenossen der Maria Bierant von Raschiza, Hr. Dr. Joseph Orel von Laibach, als Curator des Maria Debessal'schen Verlasses, die Klage auf Zuerkennung von 114 fl. C. M. c. s. c., aus dem Meistbote der ebendem Lucas Jamnig'schen Halbube in Großlaschitsch, pr. 405 fl. die Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 12. September l. J., um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er sich vielleicht aus den l. l. Erbländen entfernte, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Johann Koscher, Doerichter zu Großlaschitsch, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die l. l. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Anson Leusteg wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung dienlich finden würde, widrigens er sich die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Auersperg am 30. Mai 1833.

B. 784. (1)

S. Nr. 1033.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Weixelburg am 12. April l. J. verstorbenen Georg Groß, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben ihre dießfälligen Ansprüche bei der dießfalls auf den 19. Juli l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsetzung so gewiß darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des § 814 v. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 8. Juni 1833.

B. 771. (1)

Nr. 1281.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Raimund v. Jabornig, Stahlgewerken zu Neumarkt, de praes. 12. d. M., in die executive Feilbietung des, dem Andreas Rosmann (Koshek) gehörigen, zu Neumarkt, sub Consf. Nr. alt 86, neu 54, gelegenen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, und auf 208 fl. 40 kr. bewertheten Hauses sammt Krautacker hinter dem Pfarrhose, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 23. Juli 1803, schuldiger 262 fl. 12 kr. sammt Anhang, gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 13. Juli, 13. August und 13. September.

d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die günstigen Picitationsbedingungen und die übrigen Documente können hier und bei dem Hrn. Executionssubrer eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 13. Juni 1833.

B. 783. (1)

ad Exh. Nr. 478.

**Feilbietungs • Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael Suscha von Niederdorf, in die öffentliche Feilbietung der, dem Lorenz Suscha zu Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Senofetsch, sub Rect. Nr. 31 1/2 zinsbare 14 und 18 Hute, wovon Erstere auf 2128 fl. 20 kr., und Letztere auf 695 fl. 45 kr. C. M. nach Abzug der jährlichen Lasten geschätzt worden ist, wegen schuldigen 430 fl. 52 kr. gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Niederdorf der erste Termin auf den 16. Juli, der zweite auf den 17. August und der dritte auf den 17. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Picitationsbedingungen täglich hieramts einsehen oder davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Senofetsch am 1. Juni 1833.

B. 782. (1)

Exh. Nr. 1442.

**Feilbietungs • Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Moschitsch von Podraga, in die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor und Johann Woltschin, Vater und Sohn zu St. Michel, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 1151 fl. C. M. geschätzten 14 Hute, sammt An- und Zugehör, gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte St. Michel der erste Termin auf den 29. April, der zweite auf den 28. Mai, und der dritte auf den 1. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese 14 Hute weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Picitationsbedingungen täglich hieramts einsehen oder davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Senofetsch am 28. Februar 1833.

**U n m e r k u n g.** Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach												Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	oder	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr						Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juni	12.	27	3,9	27	3,0	27	2,0	—	15	—	23	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	1	10	6	
	13.	27	2,2	27	2,8	27	2,2	—	16	—	16	—	16	wolkicht	wolkicht	Regen	—	1	11	0	
	14.	27	1,5	27	1,1	27	0,6	—	14	—	16	—	16	Regen	Regen	schön	—	2	0	0	
	15.	27	0,7	27	1,2	27	3,3	—	14	—	18	—	15	Regen	Regen	regner.	—	2	0	6	
	16.	27	4,7	27	5,3	27	5,4	—	15	—	20	—	17	trüb	schön	heiter	—	1	11	0	
	17.	27	5,4	27	5,0	27	4,4	—	13	—	21	—	18	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	1	16	0	
	18.	27	4,7	27	4,0	27	5,1	—	14	—	22	—	16	f. heiter	heiter	Donnm.	—	2	0	0	

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 15. Juni 1833.

Frau Maria Dora Martelli, Beamten's-Gattin, sammt Sohn Franz, von Triest nach Grätz. — Hr. Anton Perinello, Güterbesitzer, von Grätz nach Görz. — Hr. Ludwig Holberg, Naturhistoriker, von Grätz nach Triest.

Den 16. Hr. Carl König, Handlungs-Agent, von Grätz nach Triest. — Hr. Salomon Wollheim, Börsenegotiant; Hr. Gerard Edler v. Freschi, Güter-Besitzer; und Frau Maria Feller Saffanotti; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Carl Hafel, Negotiant, von Grätz nach Triest. — Hr. Johann Redemik, Dr. der Medicin und türkischer Unzerthan, von Wien nach Triest. — Hr. Carl v. Rosmini, k. k. Concepts-Practicant, von Grätz nach Triest. — Lady Fitzgerald, sammt Familie, von Triest nach Wien.

Den 17. Frau Ludovika Klimonda, Gutsbesitzerin, von Triest nach Cilli. — Hr. Cavaliere Ermalao di San Marzano, königl. sardinischer Legations-Rath, von Triest nach Piegging. — Hr. Ludwig Drioni, Handelsmann, von Ofen nach Triest. Hr. Antonio Santi, Besitzer, von Grätz nach Klagenfurt.

Den 18. Hr. August Bötti, Bürger, von Triest nach Cilli. — Hr. Theodor Konstantini, Handlungs-Agent; und Hr. Peter Fanjon, absolvierter Jurist; beide von Wien nach Triest. — Frau Barbara Wiltand, Wundarzten's-Witwe, von Triest nach Cilli. — Hr. Carl Hofel, Negotiant, von Grätz nach Triest. — Hr. Robert Livingston, Privater; Hr. Eugen Livingston, Handlungsreisender; und Hr. Dominik v. Hofsetti, Advocat; alle drei von Triest nach Wien.

Abgereist den 17. Juni 1833.

Hr. Thomas Mayer, Handelsmann, nach Klagenfurt.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 12. Juni 1833.

Urban Freymittel, gewesener Herrschafts-Jäger, alt 63 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche. — Josepha Pastolz, Findelkind, alt 3 Monate, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 82, an zurückgetretenem Ausschlag.

Den 13. Dem Hrn. Johann Röger, Copist in der privil. k. k. Zuckerraffinerie von Geißle, Dutilh, Richy et Comp., seine Tochter Walburga, alt 7 Wo-

chen, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 92, an zurückgetretenem herpetischen Ausschlag. — Dem Hrn. Lorenz Kunschik, k. k. Landrath, seine Frau Gemahlinn Maria Clementine, geb. Edle v. Andrioli, alt 27 Jahr, am Raan, Nr. 191, an der Lungenschwindsucht.

Den 14. Juni. Theresia Escheleschnig, ledige Institut's-Knecht, alt 40 Jahr, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 38, an der Auszehrung.

Den 15. Andreas Koschal, Tagelöhner, alt 78 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 72, an der Lungenschucht. — Agnes Terap, Brodfigerinn, alt 50 Jahr, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 3, an Magenverhärtung.

Den 16. Hr. Joseph Savinscheg, Privater, alt 39 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Abzehrung. — Dem Hrn. Franz v. Scio, ständischen Tanzmeister, seine Tochter Pauline, alt 4 Jahr, im ständischen Gebäude unterm Thurn, an Fraisen.

Den 17. Dem Joseph Basquar, Subernial-Hausknecht, seine Tochter Maria, alt 6 Monat, im Landhause, Nr. 201, an Fraisen.

Den 18. Hr. Clemens Graf v. Margheri, k. k. Katastralmappen-Archivar, alt 39 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 56, an der Lungenschucht.

## Cours vom 14. Juni 1833.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	95 3/32
detto docto zu 4 v. H. (in C.M.)	86 5/8
Verloste Obligation., Hoffam.	zu 5 v. H. in —
mez. Obligation. d. Zwangs.	zu 4 1/2 v. H. in —
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 v. H. 86 1/8
rial. Obligar. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H. in —
Exrol	
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	192 3/4
detto docto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	155
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	54 1/32
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	2 1/2 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1247 1/4 in Conv.-Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 12. Juni 1833:

3. 56. 90. 35. 2.

Die nächste Ziehung wird am 22. Juni 1833 in Grätz gehalten werden.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 790. (1) Nr. 98. J. St. G. B.**

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung von vier Religions-Fonds-Gütern in Illyrien. — Zufolge hohen Hofkammer-Präsidential-Decret's vom 17. l. M., 3. 2790 p. p. werden nachstehende, theils zum krainerischen, theils zum kärntnerischen und theils steyermärkischen Religionsfonde gehörige Gütern an den unten angelegten Tagen im Delegationswege bei dem betreffenden k. k. Kreisamte zur öffentlichen Versteigerung ausgedoten werden, nämlich: — 1.) die zum steyerischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Gült Gairach. — 2.) die zum krainerischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene sogenannte Tischlerische Benefiziumsgült zu Neustadt. — 3.) die zum krainerischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Corporis-Christi-Bruderschaftsgült zu Neustadt. — 4.) die zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Benefiziumsgült St. Eulogii. — Die Versteigerung dieser vier Gütern wird vorgenommen werden, und zwar: — a.) für die ersten drei im Neustädter Kreise liegenden Gütern Nr. 1, 2 und 3 beim Kreisamte zu Neustadt am 2. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, jede für sich absondert; — b.) für die letzte, im Klagenfurter Kreise liegende Gült St. Eulogii, Nr. 4, beim k. k. Kreisamte zu Klagenfurt am 6. August l. J., um 10 Uhr Vormittags. — §. 1.) Die wesentlichsten Bestandtheile, Gerechtigkeiten und Nutzungen einer jeden dieser Gütern sind folgende: — I. Die Gült Gairach. — Die dazu gehörigen 8 Ganzhübler und 2 Fischer-freiholden sind im Bezirke Savenstein sesshaft, und haben zu entrichten — a.) an veränderlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels jährlich 36 fl., 1 kr., 2 2/5 dr.; — b.) an Zinsgetreid 6 Mehen, 20 1/5 Maß Weizen, 13 Mehen, 24 Maß Haber; — c.) an Kleinrechten, 1 Riß, 1 Lamm, 31 Hendl, 170 Eier, 9 Pfund Spinnhaar; — d.) die Untertanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10 o/o, bei Besitzveränderung durch Erb-recht in auf- und absteigender Linie hingegen 3 o/o von der reinen Grundschätzung zu entrichten; — e.) die Schirmbriefstare werden nach den Untertansverträgen bezogen. — Zu dieser Gült gehört auch der Garben-, Sack- und Jugendzehend in den Ortschaften Log,

Prözretnu und Verhou in der Pfarr Ratschach, dann Gimpel, Mertwiß, Duorz, Schmartschna und bei dem Gute Unter-Erkerstein, in der Pfarr Savenstein, so wie auch der ganze Weinzehend in dem Weingebirge Verkaufsgor-ra in der Pfarr Ratschach. Diese Zehende sind dermal um jährliche 285 Gulden verpachtet. — Endlich besitzt die Gült auch das Fischerei-recht sammt der Fischerroboth im Savestrome, welche dermal um 4 Gulden M. M. verpachtet ist. — Der Anrufspreis ist auf 8034 Gulden 5 Kreuzer M. M. ausgemittelt. — II. Die Gült Tischlerisches Benefizium zu Neustadt. — Dazu gehören 9 1/2 Untertans-Realitäten im Bezirke Ruperts-hof zu Neustadt, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels: — a.) an unveränderlichen Geldgaben 35 Gulden, 46 3/4 Kreuzer; — b.) an Zinsgetreid 3 Mehen, 12 1/5 Maß Haber; — c.) das Laudemium wird mit 10 o/o, und die Schirmbriefstare sammt übrigen Gebüh-ren, nach Vorschrift des Grundbuchs-Patent's bezogen. — Der Anrufspreis dieser Gült ist auf 904 Gulden, 45 Kreuzer bestimmt. — III. Die Corporis-Christi-Bruderschafts-gült in Neustadt. — Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grund-zinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins nach Abzug des Fünftels 4 Gulden 34 1/5 Kreuzer M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 10 o/o Laudemium nebst Schirmbriefs- und Grundbuchstaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit 1 Eimer, 18 2/5 Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feistenberg, welches dermal um jährliche 2 Gulden 48 Kreuzer verpachtet ist. — Der An-rufspreis dieser Gült ist auf 149 Gulden 50 Kreuzer M. M. bestimmt. — IV. Die Bene-fiziumsgült St. Eulogii. — Die dazu gehörigen 6 Untertanen sind in den Bezirken Sonegg, Möchling, Weissenberg, Ehrenegg und Hainburg im Klagenfurter Kreise sesshaft, und haben zu entrichten: — 1.) an unverän-derlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels 105 Gulden 45 3/4 Kreuzer M. M. — 2.) An Kleinrechten, 1 Henne, 24 Hendl, 16 Schweinschultern, 282 Eier; — 3.) Das Laudemium oder die Ehrung ist von jeder Un-terthanshube insbesondere paktirt, das Kauf-freigeld aber wird nach den bestehenden Gesetzen mit 10 o/o abgenommen. Von beiden findet der Fünftel-Abzug statt. Die Ehrungsbriefta-ren werden mit 2 Gulden bezogen. — Der

Ausrufspreis dieser Gült ist auf 1204 Gulden 45 Kreuzer bestimmt. — §. 2. Außer den, bei den einzelnen Gültten erwähnten Lasten unterliegen selbe insgesammt dermal keiner andern öffentlichen Abgabe, als den auf Domänen anrepartirten Concurrnz-Beiträgen zur Bestreitung der Schulerforderniskosten, dann zu Kirchen-, Pfarrhofs- und Schulbaulichkeiten. — §. 3. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlands zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche eine oder mehrere der vorstehenden Gültten oder Gülttenabtheilungen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäfflicher Gültter nicht geeignet sind, kommt im Falle der Ertheilung einer dieser Gültten die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtaffelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülttentaxe in Hinsicht der erkauften Gültte oder Abtheilung für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen auf M. M., und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen. — §. 5. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — §. 6. Der Meistbieter hat die erste Hälfte des Kaufschilling vier Wochen nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der erkauften Gültte bar zu berichtigen, die zweite Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gültte, in erster Priorität versichert, und mit Fünf-vom-Hundert in Conv. Münze verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Capitalsanschläge, und die näheren Beschreibungen der Gültten mit ihren Bestandtheilen können bei dem betreffenden k. k. Kreisamte eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 30. Mai 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Gubernialrath.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**B. 797. (1) Nr. 3893.**  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es seye von demselben auf Ansuchen der Elisabeth Woiska, in ihrer Executionssache wider Johann Prölich, k. k. pensionirten Postwagens-Erveditor, wegen schuldiger 300 fl., in die öffentliche Versteigerung der, dem Gegner gehörigen und bereits geschätzten Realitäten, als: — a.) der Hofstatt Nr. 117, in der St. Peters-Vorstadt, zur Kirchengült St. Peter dienstbar, im Schätzungswerthe pr. 2747 fl. 35 kr.; — b.) des auf dem Laibacher Felde liegenden, dem Stadtmagistrate hier, sub Rect. Nr. 33 1/2, dienstbaren Ackers, im Schätzungswerthe pr. 188 fl. 20 kr.; — c.) des eben Demselben, sub Rect. Nr. 651, dienstbaren Ackers, im Werthe pr. 192 fl. 15 kr.; — d.) des der Herrschaft Kaltenbrunn, sub Urb. Nr. 285, dienstbaren, am Laibacher Felde liegenden Ackers, im Schätzungswerthe von 170 fl. 10 kr.; endlich — e.) mehrerer theils in Haus- und Zimmer-Einrichtungsstücken, theils in Bettgewand und Kleidungsstücken bestehenden, und auf 71 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. Juli, 12. August und 9. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar rücksichtlich der Realitäten bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, rücksichtlich der Fahrnisse aber im Orte der obbenannten, dem Gegner gehörigen Hofstatt-Haus, Nr. 117, in der St. Peters-Vorstadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obige Gegenstände, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsakung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Zu dieser Licitation werden die Kaufstigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß ihnen frei stehe, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder beim Dr. Baumgarten, als Vertreter der Executionsführerin einzusehen, und allenfalls Abschriften davon zu beheben. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 7. Juni 1833.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**B. 791. (1) Nr. 605.**

**E d i c t.**

Zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen sind die Tagsetzungen mit Anbang des §. 814 a. b. C. B. auf folgende Tage, als: nach Lucas Galler von St.

Zeit, auf den 2.; dann nach Thomas und Anton Mulz von Pudop, auf den 3. Juli l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden.  
Bezirksgericht Schneeberg am 12. Juli 1833.

3. 781. (1) ad Nr. 3491. J. 32.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hie- mit öffentlich bekannt gemacht: Es habe Joseph Boul von Ersell, gegen die unbekanntem Erben des sel. Hrn. Franz Boul von Ersell, hiergerichts die Klage auf Besitz- und Gewähranscheinberich- tigung zweier Weingärten u malih, dann u vel- kih Lasah, beide der Gült Planina zu Freu-

denthal, sub Dom. Urb. Nr. 176 et 180, dienst- bar, angebracht, worüber die Verhandlungstag- ssetzung auf den 8. Juli d. J., Früh um 9 Uhr, beruamt, und zu dem Ende den belangt unbe- kannten Erben Jacob Urschisch von Wippach, zum Curator bestellt worden ist. Daher werden alle Jene, welche aus was immer für einem Grunde gegen dieses Ansuchen Einsprüche zu machen gedenken, zur bemeldten Tagsetzung zu erscheinen und ihre Rechte gegen den aufgestellten Curator geltend zu machen, aufgefordert, widrigens dem Ansuchen unter dem Titel des verjährten Besitzers Statt gegeben werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 26. März 1833.

3. 793. (1)

**Edictal - Vorladung**

Nr. 583.

der unbefugt abwesenden Militärpflichtigen aus dem Bezirke Kreutberg.

Post. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus. Nr.	Pfarr	Geburts- Jahr	Anmerkung
1	Andreas Petratsch	Doußku	21	St. Helena	1812	seit drei Jahren un- wissend wo.
2	Johann Ulesch	"	8	"	1812	seit 20. März 1832 Re- krutirungsflüchtling.
3	Anton Drager	Enoschet	18	"	1812	dto. dto. dto.
4	Johann Schuster	Kletsche	4	Lustthal	1807	hat Supplementen.
5	Joseph Sitar	Prelog	11	Zauchen	1808	verro
6	Georg Ferrat	Kletsche	22	Lustthal	1813	seit 30. Mai 1833 Re- krutirungsflüchtling.
7	Joseph Kraschouy	Enoschet	14	St. Helena	1813	dto. dto. dto.
8	Bartholomä Kouscheg	"	23	"	1813	dto. dto. dto.
9	Marzelino Menone	"	25	"	1813	dto. dto. dto.

Alle diese Militärpflichtigen haben binnen drei Monaten von unten gesetztem Datum an gerechnet, so gewiß bei dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen, als sie sonst nach der Strenge der Re- krutirungsvorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 12. Juni 1833.

Es ist in

**J. A. Edlen v. Kleinmayr's**  
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt,  
Nr. 221, ganz neu erschienen und zu  
haben:

Irische und romantische

**Dichtungen**

Hugo's vom Schwarzthale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage,  
brosch. 1 fl.

Auch ist zu haben:

Ambrosius von Lombey, über den innern  
Frieden. Aus dem Französischen, nach der zehnten  
Auflage übersetzt. Grätz, 1833, 1 fl.

Immer gibt es viele fromme Seelen, voll des guten Willens, die aber von Skrupeln geplagt, wann selbst in ihrem Betragen, aus sich selbst durch ihre lebhaftes Einbildung herausgerissen, des wahren See- lenfriedens, der Grundfeste solider Frömmigkeit be- raubt, in steter Unruhe leben. Ihre sehnliche Begierde, gekräftiget zu werden, und in der Jugend fortzuschrei- ten, bewog den Verfasser diese beruhigten andächtigen Seelen an dem Theil nehmen zu lassen, was er sich selbst diesen innern Frieden belangend, durch einsames Betrachten und Lesen erworben hat.

Ehrmann, (Professor der Pharmacie und Waarenkunde in Wien), Lehrbuch der Phar- macie nach dem gegenwärtigen Zustande ih- rer Grundwissenschaften und mit besonderen Berücksichtigungen des österreichischen Phar- macopoe, eben so wie der bezüglichen Sani- tätsgesetze bearbeitet. Vier Bände. (175 Bogen stark.) Zweite ganz umgearbeitete und er- weiterte Auflage. gr. 8. Wien, 1832 und 1833, 20 fl.